

## Ministerialdirigentin

### Dörte Conradi

Abteilung Grundsatz, Digitalisierung  
Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Thouretstraße 6  
70173 Stuttgart

#### Geschäftsführender Vorstand

Christina Metke  
Telefon 0711/2361617  
E-Mail metke@agfs-bw.de  
Internet www.agfs-bw.de

Stuttgart, 10. Juli 2019

## Stellungnahme der AGFS Baden-Württemberg zur Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Digitalpakts / AZ 53-0278.4-07/5

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Conradi,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12. Juni 2019 und die damit verbundene Information bezüglich der oben genannten Verwaltungsvorschrift, zu der wir gern Stellung nehmen.

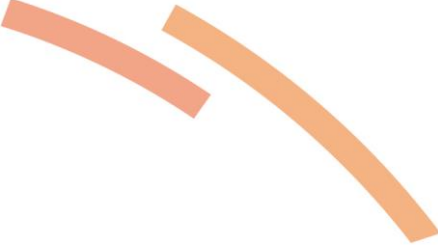
Vor der inhaltlichen Stellungnahme möchten wir voranstellen, wie schon im Gespräch mit Herrn Ministerialdirektor Föll und Ihnen am 12. Juni angemerkt, dass wir grundsätzlich positiv anerkennen, dass das Land die Vorgaben des Bundes zur Berücksichtigung der Schulen in freier Trägerschaft mit dieser Verwaltungsvorschrift umsetzt. Wir freuen uns außerdem, dass nach unseren intensiven Gesprächen des letzten Jahres zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Interessenskonflikte auf kommunaler Ebene mit dieser Verwaltungsvorschrift vermieden werden.

Dennoch sind wir auch nachdrücklich enttäuscht darüber, dass bei den für die Freien Schulen wesentlichen Punkten, insbesondere zur Höhe des Eigenanteils, trotz des Problemaufrisses in o.g. Gespräch, das Kultusministerium keine entgegenkommende Veränderung an den vorgestellten Eckpunkten vorgenommen hat.

### Stellungnahme der AGFS

Im Entwurf der Verwaltungsvorschrift sehen wir folgende erhebliche Benachteiligungen der Schulen in freier Trägerschaft sowie einige Unklarheiten und nehmen wie folgt Stellung:

Relevant für die Schulen in freier Trägerschaft ist insbesondere die **Höhe des Eigenanteils** für Schulträger auf 20% nach **Abschnitt 6.3**. Bei den Investitionen in die digitale Infrastruktur handelt es sich um die zentrale Zukunfts-Voraussetzung für die Schulen im Land. Unsere Schulen und Träger können eine derartige Benachteiligung, wie sie nun durch die Höhe des Eigenmittelanteils einerseits und die den öffentlichen Schulen zur Verfügung gestellten Mittel andererseits entsteht, nicht akzeptieren: In der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern wird von mind. 10% Eigenanteil ausgegangen, Baden-Württemberg hat dies nun auf 20% erhöht. Während die Schulträger



Vorstände  
Harald Häupler  
Christina Metke  
Christoph Sander

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau  
IBAN DE96662500300000080788  
BIC SOLADES1BAD

öffentlicher Schulen u.a. auf Digitalisierungsmittel des Landes nach § 17 a Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich zugreifen und damit ausdrücklich den geforderten Eigenanteil finanzieren können (vgl. 6.5 des Entwurfes der VwV), bleibt den freien Schulträgern der Zugriff auf die FAG-Mittel weiterhin verwehrt. Wir fordern daher, dass die Landesmittel für die Digitalisierung der Schulen auch Schulen in freier Trägerschaft zugänglich gemacht werden oder dass zumindest der Eigenanteil für Träger Freier Schulen analog zu anderen Bundesländern, so wie zum KIP II, vollständig durch das Land Baden-Württemberg übernommen wird.

Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut auf unsere Rechtsauffassung hin, **dass in der Grundgesetzänderung des Art.104 c GG in der Gesetzesbegründung noch mal explizit klargestellt wurde, dass gemäß Art. 7 Abs. 4 GG die Freien Schulen gemäß ihrem Anteil an den Schülern angemessen an Infrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sind.** Dies erstreckt sich nach unserer Rechtsauffassung selbstverständlich auch auf sämtliche digitalen Infrastrukturförderungen für Schulen durch das Land aus Landesmitteln, da Art. 7 Abs 4 GG hier auch das Land bindet. Die Exklusion Freier Schulen von diesen investiven Programmen ist nicht länger hinnehmbar, diese erheblichen Mittelbedarfe können die Schulträger nicht aus Elterngebühren (da diese durch das Sonderungsverbot gedeckelt sind) oder sonstigen Einnahmen aufbringen. Damit droht, dass die freien Schulen und damit mehr als 10% der Landeskinder den Anschluss an die Digitalisierung verlieren könnten.

Wir bitten im **Abschnitt 6.5 (Doppelförderungen)** deutlicher klarzustellen, dass eine gleichzeitige Förderung nach § 10 ff LKHG für Schulen an Krankenhäusern ebenfalls eine Doppelförderung darstellt.

Im **Abschnitt 3** wird geregelt, dass die Ersatzschulen erst **nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist** für ihre Anerkennung Fördergelder zustehen. Dies halten wir im Hinblick auf die Dynamik des Ersatzschulwesens für wenig sinnvoll und fordern daher, die Wartefrist für dieses Förderprogramme als Kriterium auszuklammern.

Die im **Abschnitt 5.1** ausgeführten Zuwendungsvoraussetzungen halten wir im Bezug auf das Thema **Medienentwicklungsplan** für unvollständig. In Verbindung mit **Abschnitt 7.1** erschließt sich nicht, durch welches Verfahren die Erfüllung der Voraussetzungen geprüft werden soll. Hieraus resultiert eine Rechtsunsicherheit für die Schulträger: weder ist definiert, nach welchen Kriterien welche Stelle die MEPs prüft, noch ist der Ablauf des Verfahrens geregelt. Wir bitten außerdem darum, dass die Rolle der beteiligten Ministerien bei Erstellung der MEPs genauer ausgeführt wird, sowie um eine Konkretisierung der Aussage, Einzelheiten würden geregelt.

Der durch **Abschnitt 5.3** förderschädliche **Maßnahmenbeginn** ist unseres Erachtens unzureichend definiert. Sinnvoll wäre es, den Zeitraum mit konkreten Daten einzugrenzen, also entweder „nach dem 6.Mai“ oder „ab dem 17. Mai“ und „vor Inkrafttreten der VwV“.

Laut **Abschnitt 6.3** wird der **Eigenanteil** nur für Maßnahmen nach 4.1 und 4.2 fällig. Gehen wir richtig in der Annahme, dass für investive Maßnahmen nach 4.3 kein Eigenanteil nachgewiesen werden muss?

In **Abschnitt 6.4 Absatz 3** wird der Umgang mit den **Restmitteln** geregelt. Aus unserer Sicht fehlt ein Stichtag, bis zu welchem die Anträge gestellt sein müssen, um vor der Restmittelverteilung bearbeitet zu werden. Der Tag der Antragsstellung ist die einzige Größe, welche in der Hand der einzelnen Schulträger liegt. Die Bearbeitung ist Aufgabe der L-Bank und wir befürchten, wie aus ähnlichen Verfahren bekannt, dass sich ein Bearbeitungsstau aufbaut. Somit könnte sich durch von den Schulträgern nicht zu verantwortende Umstände die Bewilligung über den Stichtag 30. April 2022 hinaus ziehen. Damit besteht die Gefahr, dass beantragte Mittel aufgrund von Verwaltungsproblemen den Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Darum fordern wir die Definition eines Stichtags zur spätesten förderungsunschädlichen Abgabe des Antrags.

Außerdem ist durch die VwV nicht sichergestellt, dass die Restmittel weiterhin gemäß dem Verhältnis der Schülerzahlen auf die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft (vgl. 6.2) zur Verfügung stehen und verteilt werden. Darum fordern wir, dass es auch für die Restmittel getrennte Töpfe für öffentliche und freie Schulen gibt.

In **Abschnitt 7.2** e) und cc) wird geregelt, dass mit Antrag eine bedarfsgerechte **Fortbildungsplanung** für die Lehrkräfte vorzulegen ist. Da nach Angaben der Landesregierung die Fortbildungen für Lehrkräfte öffentlicher Schulen durch die landesweite Digitalisierungsoffensive finanziert werden, stellt sich hier die Frage, aus welchem Budget Schulen in freier Trägerschaft Kosten für die Fortbildungen ihrer Lehrkräfte erstattet werden. Hier ist unseres Erachtens ein nachträglicher Eingang der Kosten in das Bruttokostenmodell insofern unzureichend, dass dadurch eine Verzögerung der Refinanzierung um mindestens zwei Jahre ausgelöst würde. Träger Freier Schulen würden somit die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Verwaltungsvorschrift nicht erfüllen und könnten ihre Lehrkräfte nicht in angemessenem zeitlichem Rahmen fortbilden. **Auch hier fordern wir daher, die Schulen in freier Trägerschaft unmittelbar und angemessen an der landesweiten Digitalisierungsoffensive zu beteiligen oder sie in anderer Form zu ermächtigen, die Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen, ohne dass ihnen hierdurch ein finanzieller Nachteil entsteht.**

Nicht Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift, jedoch zeitnah regelungsbedürftig, ist die Verwendung der insg. 10% der **Mittel für landesweite und länderübergreifende Maßnahmen**. Wir gehen davon aus, dass auch an diesen Mitteln die Schulen in freier Trägerschaft gemäß ihrem Anteil an SchülerInnen beteiligt und in den Entscheidungsprozess über die Ausgestaltung vorab einbezogen werden.

Nicht Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift, aber maßgeblich relevant für die gleichberechtigte Teilhabe der Freien Schulen an den Digitalisierungsmitteln, ist **der Zugang zu den Tools zur Entwicklung der Medienentwicklungspläne und Beratungsangebote des Landesmedienzentrums**. Es ist nach unserer Auffassung nicht hinnehmbar, dass Freie Schulen daran nicht partizipieren können bzw. nur eingeschränkt und kostenpflichtigen Zugang zu den Angeboten erhalten sollen.

Zu den weiteren vorgeschlagenen Abschnitten haben wir keine Anmerkungen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten darum, die oben kritisch benannten Punkte einer erneuten wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen,



Christina Metke  
geschäftsführender Vorstand